Kreisstadt Siegburg Der Bürgermeister

Punkt 12

Amt für öffentliche Ordnung 3213/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg

Sitzung am: 13.05.2024

VI. Änderung der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg

öffentlich

Sachverhalt:

Die Benutzungsgebühr für die städtische Obdachlosenunterkunft in der Wilhelmstraße wurde bisher mit 5,90 € pro Quadratmeter (zuzüglich Nebenkosten) festgesetzt. Gemeinschaftlich genutzte Flächen wurden anteilig hinzugerechnet; bei einer Doppelbelegung halbierte sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Die Räume der Unterkunft unterscheiden sich in ihrer Größe nur geringfügig voneinander (ca. 15 m² je Raum). Aufgrund der unterschiedlichen Raumgrößen wurden bisher unterschiedlich hohe Benutzungsgebühren festgesetzt. Da es in der Obdachlosenunterkunft fast täglich zu Neu- und Umbelegungen kommt, ist dieses Verfahren mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden (Umbuchungen, Stornierungen usw.). Ein Festbetrag für die Einzel- bzw. Doppelbelegung unabhängig von der exakten Raumgröße würde zu einer erheblichen Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens führen. § 5 der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg sollte daher geändert werden.

Die neu kalkulierten Benutzungsgebühren orientieren sich hinsichtlich ihrer Höhe an den bisher geltenden Gebühren.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur VI. Änderung der

Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Siegburg

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 2020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) – hat der Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung vom 13.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Obdachlosenunterkunft Wilhelmstraße 158 beträgt monatlich 150,00 € für die Benutzung eines Zimmers in Einzelbelegung und 75,00 € für die Benutzung eines Zimmers in Doppelbelegung. Die Kosten für gemeinschaftlich genutzte Flächen (z.B. Gemeinschaftsküche, Bad, Gemeinschaftsraum u.ä.) sind in diesen Beträgen berücksichtigt. Die Nebenkosten für Strom,

Gas, Wasser, Abwasser und Müllabfuhr werden pauschaliert erhoben. Die Ermittlung und Festsetzung erfolgen durch das Ordnungsamt (siehe § 7 Abs. 1).

§ 2

§ 5 Absatz 5 entfällt.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 22.04.2024